



Vorlagenummer: 0089/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

VI. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014

Datum: 21.01.2025
Freigabe durch:
Federführung: FB37 - Brand- und Katastrophenschutz
Beteiltigt: FB20 - Finanzen und Controlling
FB30 - Rechtsamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	20.03.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

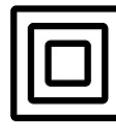
1. Der VI. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 wird beschlossen, wie er als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0089/2025) ist.
2. Der Rat der Stadt Hagen nimmt die Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Stadt Hagen ist Trägerin des Rettungsdienstes. Im Rahmen dieser Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung werden Benutzungsgebühren auf Grundlage der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen erhoben.

Mit der Neufassung der Gebührensatzung zum 01.05.2025 werden die Gebührentarife an die voraussichtliche Kosten- und Erlösentwicklung unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesenen Ziele angepasst. Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans wurde vom Rat der Stadt Hagen am 27.06.2024 beschlossen (Vorlage 0445/2024), nachdem die Krankenkassenverbände ihr Einvernehmen erteilt hatten. Insbesondere die Maßnahmen zur Vorhaltung von Personal und Sachmitteln sind in die Gebührenkalkulation eingeflossen.

Um wieder die gesetzlich vorgesehene Kostendeckung zu erreichen, ist es erforderlich die Gebührensätze für Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen zum 01.05.2025 anzupassen. Das KAG NRW sieht regelmäßige Gebührennachberechnungen (Abrechnung vergangener Gebührenjahre) und Gebührenkalkulationen (Planung zukünftiger Gebührenjahre) vor. Die letzte Gebührenänderung erfolgte zum 01.10.2023.



Die Kalkulation der Einzelgebührenbedarfe ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Hierbei wurden die ansatzfähigen Kosten den Gebührentatbeständen im Rahmen der Kalkulation direkt zugeordnet bzw. nach vorgesetzten Kostenstellen verteilt.

Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2022 und 2023 wurden in der Kalkulation vollständig berücksichtigt. Als Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2) schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze ab dem 01.05.2025 auf nachfolgende Beträge anzupassen:

- 1.283 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)
- 1.770 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)
- 851 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der Wünsche der Krankenkassenverbände wurde die bestehende Satzung auch inhaltlich angepasst (siehe Anlage 1):

In § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 7 wurde die Einschränkung auf die Hilfsorganisationen gestrichen, da davon auszugehen ist, dass zukünftig auch private Anbieter in den Rettungsdienst eingebunden werden müssen.

Auf Wunsch der Krankenkassenverbände wurde § 3 Abs. 1 und Abs. 2 angepasst bzw. gestrichen. Die längeren Wege, aufgrund der Neustrukturierung der Krankenhauslandschaft, sollen nicht dem einzelnen Patienten zugeordnet, sondern auf die Gebührenlast aller Transporte umgelegt werden. Hintergrund ist die fehlende Einflussmöglichkeit des Einzelnen auf die Auswahl eines Krankenhauses.

Der bisherige § 4 Abs. 1 wurde entsprechend der geltenden Rechtslage erweitert.

Der Gebührentarif enthält ab 01.05.2025 lediglich noch die festgelegten Gebührensätze für die Nutzung der Rettungsmittel.

Auf Basis der dargelegten Kalkulation schlägt die Verwaltung vor, den VI. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 (siehe Anlage 1) mit Wirkung zum 01.05.2025 zu beschließen.

Das notwendige Beteiligungsverfahren gem. § 14 RettG NRW mit den Verbänden der Krankenkassen hat stattgefunden. Nach erfolgter Erörterung teilten die Kostenträger mit E-Mail vom 18.12.2024 mit, dass zu den eingereichten Unterlagen kein Einvernehmen erteilt werden kann. Alle inhaltlichen Bedenken zur vorliegenden Kalkulation konnten im Rahmen des Erörterungstermins ausgeräumt werden. Es bestand und besteht lediglich Uneinigkeit zu den ansatzfähigen Einsätzen (korrekter Divisor).

Die Gebührenkalkulation enthält aus Sicht der Krankenkassenverbände „unwirtschaftliche bzw. falsche Gebührenansätze“, da Fehlfahten nicht korrekt berücksichtigt worden seien. Berücksichtigt werden dürften aus Sicht der Verbände nur Einsätze, die zu einem Transport in ein Krankenhaus geführt haben, da nach den §§ 60 in Verbindung mit 133 SGB V die Krankenkassen nur die „Fahrkosten“ anerkennen bzw. gegen sich geltend machen lassen. Es wurde von der Sprecherin darauf hingewiesen, dass mit einer rechtlichen Prüfung und einem klärenden Normenkontrollantrag gerechnet werden müsse, wenn die Satzung trotz des fehlenden Einvernehmens in Kraft gesetzt würde.

Das OVG des Landes Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 13.11.2024 (1 A 2/20) explizit darauf hingewiesen: „Dem Rettungsdienst ist immanent, dass das Rettungsmittel



quasi auf Zuruf in Gang gesetzt wird. Dies kommt allen Nutzern des Rettungsdienstes zugute, denn sie müssen für die Inanspruchnahme der Hilfe keine Vorleistung oder Sicherheit erbringen. Fehlfahrten i. S. d. § 4 Abs. 1 LRD PV 2019 sind im Grunde „erwünscht“, denn sie sind Folge der qualifizierteren Besetzung der Rettungswagen mit inzwischen gut ausgebildeten Notfallsanitätern, deren Einsatz den Transport des Betroffenen in das Krankenhaus soweit möglich erübrigen soll. Davon profitieren nicht zuletzt die Krankenkassen, denn ihnen bleiben die Kosten einer ambulanten oder gar stationären Krankenhausbehandlung erspart.“

Aufgrund dieser Erwägungen wird von hier die Auffassung vertreten, dass daher auch nur die abrechenbaren Einsätze berücksichtigt werden dürfen, da andernfalls die Kosten der nicht-abrechenbaren Fahrten beim Rettungsdienst und nicht bei der Gesamtheit der Gebührenschuldner verbleiben würden.

Eine Auswertung aus dem aktuellen Leitstellenverfahren hat ergeben, dass mehr als 80 % aller Alarmierungen den Rettungsdienst betreffend auch zu einem abrechenbaren Transport geführt haben. Die Leistungserbringung in Hagen ist gemessen an den rechtlich vorgegebenen Sicherstellungsverpflichtungen nicht unwirtschaftlich.

Aus rechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, die Rettungsdienstgebührensatzung auch ohne das erzielte Einvernehmen der Krankenkassenverbände in Kraft zu setzen. Nach abgestimmter Auffassung dürfen entsprechend des § 14 Abs. 5 Satz 2 RettG NRW aus gebührenrechtlicher Sicht alle Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in der Kalkulation berücksichtigt und auf die Gebührensätze umgelegt werden. Ein „Abschmelzen“ der Unterdeckung aus Vorjahren in einer Summe ist rechtlich ebenfalls zulässig.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Text sowie in den Anlagen erläutert.

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Anlage/n

1 - Satzungsentwurf_Stand_28.01.2025 (öffentlich)

2 - angepasst_2025_GBB_Stadt Hagen_Stand_28.01.2025 (öffentlich)

Gebührensatzung

über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27. März 2014 in der Fassung des VI. Nachtrages vom _____

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), §§ 1, 2, 6 und 14 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgenden V. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 beschlossen:

§ 1 - Aufgabe des Rettungsdienstes^{1,2}

(1) Die Stadt Hagen ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

(3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 RettG NRW, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zur Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(6) Der Rettungsdienst wird ~~mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen im Krankentransport~~ als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 - Gebührenpflicht^{3,4,5}

(1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

¹ § 1 Abs. 3 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

² § 1 Abs. 6 geändert durch den 6. Nachtrag vom xx. _____ 2025.

³ § 2 Abs. 1 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

⁴ § 2 geändert durch den 5. Nachtrag vom 25. September 2023.

⁵ § 2 Abs. 7 geändert durch den 6. Nachtrag vom xx. _____ 2025.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Krankenkraftwagen beginnt die Leistung mit der Alarmierung durch die Leitstelle und der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankenkraftwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle.

(3) Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des/der Bestellers/in und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Da die Stadt Hagen nur über bodengebundene Rettungsmittel verfügt, werden Luftrettungsmittel bei Bedarf extern angefordert. Die Kosten werden vom Betreiber des Luftrettungsmittels zusätzlich zur Rettungsdienstgebühr in Rechnung gestellt.

(4) Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

(5) Für jede Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 RettG NRW – außer in der Notfallrettung (Notfallpatientinnen und Notfallpatienten) – muss eine ärztliche Verordnung (Notwendigkeitsbescheinigung) vorliegen; ggf. muss im Einzelfall zusätzlich eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse (z.B. beim Transport zu ambulanten Behandlungen) vorgelegt werden.

(6) Die Mitnahme einer Begleitperson besteht im Rahmen verfügbarer Plätze und nur während des Transportes eines Patienten, nicht dagegen für den Rücktransport dieser Personen. Eine Begleitperson wird zum Fahrziel gebührenfrei befördert. Ein Anspruch auf eine Mitnahme besteht nicht.

(7) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Hagen Aufgaben des Rettungsdienstes ~~auf freiwillige Hilfsorganisationen~~ übertragen hat. ~~und diese in Wahrnehmung dieser Aufgaben Krankentransporte (Nicht Notfallpatienten) durchführen~~.

§ 3 - Allgemeine Regelungen zum Gebührentarif^{6,7}

(1) Maßstab der Gebühr ist die Art der benötigten Krankenkraftwagen, ~~die Zahl der Transportierten, bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes die über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometer von der Stadtgrenze bis zur Rückkehr~~, sowie im Falle der vorsorglichen Bereitstellung die Dauer der Bereitstellung. Dieses gilt auch analog für Notarzteinsatzfahrzeuge (nachbarliche Hilfe).

~~(2) Haben mehrere Personen gleichzeitig einen Krankenkraftwagen benutzt, erhöht sich die zu berechnende Gebühr entsprechend dem Gebührentarif. Diese Gebühr wird von den beförderten Personen anteilig erhoben.~~

(3) Fernfahrten können in Abhängigkeit des aktuellen Einsatzaufkommens übernommen werden. Darüber hinaus können Fernfahrten von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkenntnis der Krankenkasse beziehungsweise des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

(4) Die Gebühren für ein Notarzteinsatzfahrzeug werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten / einer Patientin durch die Notärztin / den Notarzt erhoben. Ein anschließender Transport in einem Krankenkraftwagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 - Gebührenschuldner/in⁸

(1) Gebührenschuldner/in ist die Person,

- * die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder
- * die die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragt beziehungsweise bestellen oder beantragen lässt oder
- * in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird oder
- * die den Rettungsdienst vorsätzlich grundlos alarmiert.

⁶ § 3 Abs. 1 geändert durch den 6. Nachtrag vom xx. 2025.

⁷ § 3 Abs. 2 gestrichen durch den 6. Nachtrag vom xx. 2025.

⁸ § 4 Abs. 1 geändert durch den 6. Nachtrag vom xx. 2025.

- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Für Gebührenpflichtige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen die Krankenkasse haben, kann die Gebührenforderung unmittelbar mit der Kasse abgerechnet werden.

§ 5 - Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 - Härtefälle⁹

In Härtefällen kann die Stadt Hagen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gilt die Dienstanweisung zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (in der aktuellen Fassung).

§ 7 - Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schulhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadt Hagen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.
- (3) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Einsatzauftrages entstehen, haftet die Stadt Hagen dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem dazugehörigen Tarif **am 01. Mai 2025** in Kraft.

⁹ § 6 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

Gebührentarif^{10, 11, 12, 13}

zur Satzung vom 27. März 2014 über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen.

Für die Leistungen bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)

- 1.283 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)
- 1.770 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)
- 851 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

2. Fahrten über die Stadtgrenze hinaus*

~~Gebühr wie unter Ziffer 1. zuzüglich ab und bis Stadtgrenze pro Fahrkilometer 2,50 €~~

3. Mehrfachnutzung eines Krankenkraftwagens

~~Bei gleichzeitiger Benutzung desselben Krankenkraftwagens durch mehrere Patienten oder Benutzung des Krankenkraftwagens bei Hin- und Rückfahrt durch verschiedene Patienten verringert sich die Transportgebühr~~

~~bei 2 Patienten für jeden auf 75 %~~

~~bei 3 Patienten für jeden auf 50 %~~

~~* Von der Berechnung der Auswärtskilometer sind die Anfahrten zum Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke und zum Marienhospital Iserlohn-Letmathe ausgenommen.~~

¹⁰ Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 25. September 2023.

¹¹ Ziffer 4 des Gebührentarifes zur Satzung gestrichen durch den 5. Nachtrag vom 25. September 2023.

¹² Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung geändert durch den 6. Nachtrag vom xx. 2025.

¹³ Ziffer 2 u. 3 des Gebührentarifes zur Satzung gestrichen durch den 6. Nachtrag vom xx. 2025.

Öffentlich bekannt gemacht am 28. März 2014

I. Nachtrag vom 31. Mai 2016, in Kraft getreten am 01. Juni 2016, öffentlich bekannt gemacht am 03. Juni 2016

II. Nachtrag vom 27. Februar 2018, in Kraft getreten am 01. März 2018, öffentlich bekannt gemacht am 28. Februar 2018, Berichtigung öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2018

III. Nachtrag vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2018

IV. Nachtrag vom 02. März 2020, in Kraft getreten am 07. März 2020, öffentlich bekannt gemacht am 06. März 2020

V. Nachtrag vom 25. September 2023, in Kraft getreten am 01. Oktober 2023, öffentlich bekannt gemacht am 29. September 2023

VI. Nachtrag vom xx. _____ 2025, in Kraft getreten am 01. Mai 2025, öffentlich bekannt gemacht am xx. _____ 2025

Stand: 05/2025

GBB Stadt Hagen

Zeile	Kostenarten	Beschreibung/Rechtsgrundlage	Summen		Grundlage		Kostenstellen					
			IST 2023	SOLL 2024	Planung 2025	Gesamtkosten	Kostengrundlage	US	RTW	KTW	NEF	SonderFzg
1	Personalaufwand											
1.1.	Personalkosten RD Mitarbeiter	Bruttopersonalkosten gemäß KGST	12.265.114,22 €	13.061.913,73 €	15.627.712,56 €	Kalkulation		11.104.431,06 €	1.732.260,53 €	2.791.020,97 €	- €	
1.1.1.	- Personalkosten Einsatzpersonal Rettungsdienst - Notfallsanitäter		8.492.978,71 €	9.044.722,55 €	6.780.000,00 €	Kalkulation	5	4.972.000,00 €	- €	1.808.000,00 €	- €	
1.1.2.	- Personalkosten Einsatzpersonal Rettungsdienst - Rettungssanitäter				3.110.800,00 €	Kalkulation	6	2.281.253,33 €	829.546,67 €	- €	- €	
1.1.3.	- Personalkosten Verwaltung Rettungsdienst		1.729.598,11 €	1.841.960,94 €	1.933.926,56 €	Kalkulation	3	1.333.032,55 €	352.558,80 €	248.335,21 €	- €	
1.1.4.	- Personalkosten Praxisanleiter				1.183.200,00 €	Kalkulation	5	867.680,00 €	- €	315.520,00 €	- €	
1.1.5.	Personalkosten Leitstellenpersonal		2.042.537,40 €	2.175.230,24 €	2.619.786,00 €	Kalkulation	10	1.650.465,18 €	550.155,06 €	419.165,76 €	- €	
1.2.	Personalkosten NotSan Azubi	ohne Sachkosten (Erlass MAGS)	1.341.816,00 €	822.576,36 €	694.161,82 €	Kalkulation		509.052,00 €	- €	185.109,82 €	- €	
1.2.1.	- Personalkosten Auszubildender NotSan		1.341.816,00 €	822.576,36 €	694.161,82 €	Kalkulation	5	509.052,00 €	- €	185.109,82 €	- €	
1.3.	Personalkosten Notärzte	inkl. LNA und ÄLRD	14.527,61 €	20.533,98 €	149.582,00 €	Kalkulation		86.600,11 €	31.490,95 €	31.490,95 €	- €	
1.3.1.	Notarzkosten	nur eigene Notärzte!	- €	- €	- €	Kalkulation	1			- €	- €	
1.3.2.	LNA Honorare	§ 7 (4) RettG NRW	14.527,61 €	20.533,98 €	20.882,00 €	Kalkulation	2	12.089,58 €	4.396,21 €	4.396,21 €	- €	
1.3.3.	ärztliche Leitung RD		- €	- €	128.700,00 €	Kalkulation	2	74.510,53 €	27.094,74 €	27.094,74 €	- €	
1.4.	Aus- und Fortbildungskosten		553.773,98 €	604.175,10 €	627.045,48 €	Kalkulation		447.176,73 €	31.569,23 €	148.299,52 €	- €	
1.4.1.	- Fortbildungskosten RD Personal	§ 5 (4) RettG	123.530,00 €	141.810,00 €	170.240,00 €	Kalkulation	3	117.344,40 €	31.035,10 €	21.860,49 €	- €	
1.4.2.	- Fortbildungskosten Notärzte	Pflichtfortbildung gemäß ÄKNO	- €	3.384,00 €	6.500,00 €	Kalkulation	1			6.500,00 €		
1.4.3.	- Fortbildungskosten Leitstelle		5.638,75 €	8.534,50 €	13.955,50 €	Kalkulation	5	10.234,03 €	- €	3.721,47 €	- €	
1.4.4.	- Ausbildungskosten NotSan (Azubi)	Sachkosten	405.000,00 €	434.577,60 €	415.962,86 €	Kalkulation	5	305.039,43 €	- €	110.923,43 €	- €	
1.4.5.	- Weiterbildung EP 1	gemäß RDBP und NotSanG	5.550,00 €	- €	- €	Kalkulation	5	- €	- €	- €	- €	
1.4.6.	- Qualifizierung Praxisanleiter	§ 1 NotSan-APrV	11.200,00 €	13.650,00 €	17.850,00 €	Kalkulation	5	13.090,00 €	- €	4.760,00 €	- €	
1.4.7.	- sonstige Fortbildungskosten			2.855,23 €	2.219,00 €	2.537,12 €	Kalkulation	2	1.468,86 €	534,13 €	534,13 €	- €
1.5.	Eignung und Vorsorgeuntersuchungen		54.199,89 €	49.398,98 €	51.799,44 €	Kalkulation		29.989,15 €	10.905,15 €	10.905,15 €	- €	
1.5.1.	Eignungsuntersuchung	Arbeitsschutz und RettG Vorgabe	27.693,90 €	28.167,30 €	27.930,60 €	Kalkulation	2	16.170,35 €	5.880,13 €	5.880,13 €	- €	
1.5.2.	Arbeitsmedizinische Untersuchungen und Impfungen	Arbeitsschutz und RettG Vorgabe	26.505,99 €	21.231,68 €	23.868,84 €	Kalkulation	2	13.818,80 €	5.025,02 €	5.025,02 €	- €	
1.6.	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal		- €	- €	- €	Kalkulation		- €	- €	- €	- €	
1.6.1.	- sonstige Sach-/Nebenkosten Personal					Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €	
Zwischensumme Personalaufwand			14.229.431,70 €	14.558.598,15 €	17.150.301,30 €			12.177.249,04 €	1.806.225,85 €	3.166.826,40 €	- €	

2	Verwaltungs- und Betriebsaufwand										
2.1.	Fahrzeugkosten		421.743,84 €	446.479,76 €	438.898,65 €	Kalkulation		254.099,22 €	92.399,72 €	92.399,72 €	- €
2.1.1.	- Miete und Leasingkosten	Miete oder Leasingkosten für Fahrzeuge	- €	- €	- €	Kalkulation	1	- €	- €	- €	- €
2.1.2.	- Reparatur/Wartung KFZ	Reparaturen, Bereifung	- €	- €	- €	Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
2.1.3.	- Reparaturen nach Unfallschäden	Unfallschäden außergewöhnliche Kosten	193,97 €	250,00 €	1.000,00 €	Kalkulation	2	578,95 €	210,53 €	210,53 €	- €
2.1.4.	- Unterhaltung KFZ (Reparatur, Treibstoff und Abschreibung).	inkl. Öle und Benzin/Diesel, Reparaturen und Abschreibung	421.549,87 €	446.229,76 €	437.898,65 €	Kalkulation	2	253.520,27 €	92.189,19 €	92.189,19 €	- €
2.2.	Medizinisches Material und Geräte		471.968,89 €	431.500,00 €	593.500,00 €	Kalkulation		362.670,11 €	95.923,62 €	134.906,27 €	- €
2.2.1.	- med. Verbrauchsmaterial	Verbandsmittel, Einmalartikel usw.	255.194,82 €	248.000,00 €	363.500,00 €	Kalkulation	4	222.123,99 €	58.750,18 €	82.625,83 €	- €
2.2.2.	- Arzneimittel/Sauerstoff					Kalkulation	4	- €	- €	- €	- €
2.2.3.	- med. Geräte / Wartung / Unterhaltung	MPG Kosten	216.774,07 €	183.500,00 €	230.000,00 €	Kalkulation	4	140.546,13 €	37.173,43 €	52.280,44 €	- €

2.3.	Sachkosten Gebäude und Betriebsräume	Rettungswachen	568.326,09 €	586.384,59 €	607.982,17 €	Kalkulation		371.779,15 €	118.101,51 €	118.101,51 €	- €
2.3.1.	- Rettungswache "FGH Dahl"	Am Obergraben 20	18.923,61 €	19.580,83 €	20.152,98 €	Kalkulation	2	11.667,51 €	4.242,73 €	4.242,73 €	- €
2.3.2.	- Rettungswache "Mitte"	Bergischer Ring 87	164.456,26 €	170.167,83 €	175.140,11 €	Kalkulation	2	101.396,91 €	36.871,60 €	36.871,60 €	- €
2.3.3.	- Rettungswache "OST"	Florianstr. 2	243.527,17 €	251.984,88 €	259.347,84 €	Kalkulation	2	150.148,75 €	54.599,55 €	54.599,55 €	- €
2.3.4.	- Rettungswache "FGH Haspe-Tücking"	Tückingstr. 2 z	32.666,14 €	33.800,64 €	34.788,29 €	Kalkulation	2	20.140,59 €	7.323,85 €	7.323,85 €	- €
2.3.5.	- Rettungswache "Vorhalle"	Revelstr. 1	30.492,47 €	31.551,47 €	32.473,40 €	Kalkulation	2	18.800,39 €	6.836,51 €	6.836,51 €	- €
2.3.6.	- Rettungswache "Emst"	Haßleyer Str.	11.886,13 €	12.298,94 €	12.658,31 €	Kalkulation	2	7.328,49 €	2.664,91 €	2.664,91 €	- €
2.3.7.	- Miet- und PachtAufwendungen inkl. Betriebskosten (RTW = MOPS, NEF = KKH)		66.374,31 €	67.000,00 €	47.000,00 €	Kalkulation		47.000,00 €		- €	
2.3.8.	- Miet- und PachtAufwendungen inkl. Betriebskosten (Stennertstr.)	Stennertstr.	- €	- €	26.421,24 €	Kalkulation	2	15.296,51 €	5.562,37 €	5.562,37 €	- €
2.4.	Sachkosten Betriebsanlagen		- €	- €	- €	Kalkulation		- €	- €	- €	- €
2.4.1.	- Grundstücksanlagen	Gartenpflege o.ä.				Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
2.4.2.	- Instandhaltung Betriebsräume	Instandhaltung				Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
2.4.3.	- Instandhaltung Tech. Betriebsanlagen	Toranlage, o.ä.				Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
2.5.	Schutz- und Dienstkleidung		32.095,17 €	34.972,81 €	231.545,18 €	Kalkulation		159.601,33 €	42.211,16 €	29.732,68 €	- €
2.5.1.	- Miete/Leasingkosten Kleidung		- €	- €	205.791,20 €	Kalkulation	3	141.849,42 €	37.516,16 €	26.425,62 €	- €
2.5.2.	- Reinigungskosten					Kalkulation	3	- €	- €	- €	- €
2.5.3.	- Beschaffung/Instandhaltung Bekleidung		32.095,17 €	34.972,81 €	25.753,98 €	Kalkulation	3	17.751,91 €	4.695,00 €	3.307,06 €	- €
2.6.	Versicherung		55.271,68 €	54.660,16 €	54.965,92 €	Kalkulation		32.264,74 €	10.968,55 €	11.732,63 €	- €
2.6.1.	- Gebäudeversicherung		3.171,05 €	2.559,53 €	2.865,29 €	Kalkulation	5	2.101,21 €	- €	764,08 €	- €
2.6.2.	- Fahrzeugversicherung		49.894,15 €	49.894,15 €	49.894,15 €	Kalkulation	2	28.886,09 €	10.504,03 €	10.504,03 €	- €
2.6.3.	- Betriebs/Haftpflichtversicherung		- €	- €	- €	Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
2.6.4.	- sonstige Versicherungen		2.206,48 €	2.206,48 €	2.206,48 €	Kalkulation	2	1.277,44 €	464,52 €	464,52 €	- €
2.7.	Allgemeine Kosten		265.019,21 €	238.890,08 €	500.062,49 €	Kalkulation		289.509,86 €	105.276,31 €	105.276,31 €	- €
2.7.1.	- Büro-/Verwaltungskosten	Kosten eines Arbeitsplatzes (KGS)	108.341,06 €	56.764,50 €	323.156,47 €	Fix-Wert	2	187.090,59 €	68.032,94 €	68.032,94 €	- €
2.7.2.	- Telekommunikationskosten		148.014,01 €	153.154,54 €	157.629,70 €	Kalkulation	2	91.259,30 €	33.185,20 €	33.185,20 €	- €
2.7.3.	- EDV-Kosten	Kosten für spezielle Soft- und Hardware	- €	- €	- €	Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
2.7.4.	- Rechts- und Vergabe/Beratungskosten	Kosten für Rechtsanwälte und Ausschreibungen	8.664,14 €	28.971,04 €	19.276,32 €	Kalkulation	2	11.159,97 €	4.058,17 €	4.058,17 €	- €
2.8.	sonstige Sachkosten		147.494,12 €	10.956,25 €	10.956,25 €	Kalkulation		6.343,09 €	2.306,58 €	2.306,58 €	- €
2.8.1.	- sonstige Betriebs- und Sachkosten	Mitgliedsbeitrag Fachverband Leitstellen	- €	42,25 €	42,25 €	Kalkulation	2	24,46 €	8,89 €	8,89 €	- €
2.8.2.	- sonstige Dienstleistungen		- €	- €	- €	Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
2.8.3.	- Zuschreibung Sonderposten		147.494,12 €	- €	- €	Ergebnis		- €	- €	- €	- €
2.8.4.	- Kosten Führerscheinausbildung NotSan	neu ab 2024	- €	10.914,00 €	10.914,00 €	Ergebnis	2	6.318,63 €	2.297,68 €	2.297,68 €	- €
2.9.	Sachkosten Leitstelle		395.427,27 €	465.025,95 €	492.851,73 €	Kalkulation		310.496,59 €	103.498,86 €	78.856,28 €	- €
2.9.1.	- Betriebs- und Sachkosten Leitstelle		115.380,00 €	119.387,15 €	122.875,63 €	Kalkulation	10	77.411,65 €	25.803,88 €	19.660,10 €	- €
2.9.2.	- Dienstleistungen Leitstelle		280.047,27 €	345.638,80 €	369.976,10 €	Kalkulation	10	233.084,94 €	77.694,98 €	59.196,18 €	- €
Zwischensumme Verwaltungs- und Betriebsaufwand				2.357.346,27 €	2.268.869,60 €	2.930.762,39 €			1.786.764,09 €	570.686,31 €	573.311,98 €

3	Erstattung an Leistungen Dritter										
3.1.	Zahlungen an beauftragte Dienstleister	Beachtung Personalkosten!	2.907.950,18 €	3.023.256,64 €	3.238.527,03 €	Kalkulation		2.243.094,71 €	815.670,80 €	179.761,51 €	- €
3.1.1.	- Verträge Einbindung nach RettG NRW (HiOrgs)		2.839.914,18 €	2.902.031,45 €	2.964.134,92 €	Kalkulation	6	2.173.698,94 €	790.435,98 €	- €	- €
3.1.2.	- Verträge FaSi / Betriebsarzt		- €	- €	- €	Kalkulation	3	- €	- €	- €	- €
3.1.3.	- Verträge IT Dienstleister		- €	- €	- €	Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €

3.1.4.	- Verträge sonstige Dienstleister		68.036,00 €	121.225,19 €	94.630,60 €	Kalkulation	6	69.395,77 €	25.234,83 €	- €	- €
3.1.5.	- Kosten für Abrechnungsstellen (extern)	keine Umlagekosten/Overhead beachten!	- €	- €	- €	Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
3.1.6.	- Kostenumlage Telenotarztzentrale Dortmund	Geplante Einführung ab Anfang 2025	- €	- €	179.761,51 €	Kalkulation	3	- €	- €	179.761,51 €	- €
3.2.	Zahlung an Krankenhäuser/Notärzte	Keine eigenen Notärzte	1.952.727,23 €	1.932.977,36 €	1.955.600,00 €	Kalkulation		- €	- €	1.955.600,00 €	- €
3.2.1.	- Verträge zur Gestellung von Notärzte		1.952.727,23 €	1.932.977,36 €	1.955.600,00 €	Kalkulation	1			1.955.600,00 €	- €
3.2.2.	- Arztgestellung SonderFhz.				- €	Kalkulation	1				- €
3.3.	Unterstützungsleistung RD		- €	- €	- €	Kalkulation		- €	- €	- €	- €
3.3.1.	- Unterstützung durch Dritte	Feuerwehr/Tragehilfe				Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
3.3.2.	- Unterstützung Logistik	Versorgung von Außenwachen o.ä.				Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
Zwischensumme Erstattung an Leistungen Dritter				4.860.677,41 €	4.956.234,00 €	5.194.127,03 €		2.243.094,71 €	815.670,80 €	2.135.361,51 €	- €

4	Investitionskosten / kalkulatorische Kosten										
4.1.	Bau und Gebäude		182.733,13 €	176.484,54 €	174.733,23 €	Kalkulation		101.161,34 €	36.785,94 €	36.785,94 €	- €
4.1.1.	- Abschreibung Gebäude		90.522,75 €	90.522,50 €	90.829,91 €	Afa	2	52.585,74 €	19.122,09 €	19.122,09 €	- €
4.1.2.	- kalkulatorische Zinsen Gebäude		92.210,38 €	85.962,04 €	83.903,32 €	Kalkulation	2	48.575,61 €	17.663,86 €	17.663,86 €	- €
4.2.	Technikkosten		500.238,79 €	491.069,09 €	567.995,95 €	Kalkulation		328.839,76 €	119.578,09 €	119.578,09 €	- €
4.2.1.	- Abschreibung Fahrzeuge		419.727,09 €	416.013,00 €	470.136,00 €	Afa	2	272.184,00 €	98.976,00 €	98.976,00 €	- €
4.2.2.	- kalkulatorische Zinsen Fahrzeuge		80.511,70 €	75.056,09 €	97.859,95 €	Kalkulation	2	56.655,76 €	20.602,09 €	20.602,09 €	- €
4.3.	Geschäftsausstattungen		74.374,06 €	86.813,22 €	85.887,84 €	Kalkulation		49.724,54 €	18.081,65 €	18.081,65 €	- €
4.3.1.	- Abschreibung Geräte/Ausstattung		60.779,87 €	70.471,95 €	67.069,00 €	Afa	2	38.829,42 €	14.119,79 €	14.119,79 €	- €
4.3.2.	- kalkulatorische Zinsen Geräte/Ausstattung		13.594,19 €	16.341,27 €	18.818,84 €	Kalkulation	2	10.895,12 €	3.961,86 €	3.961,86 €	- €
Zwischensumme Investitionskosten / kalkulatorische Kosten				757.345,98 €	754.366,85 €	828.617,02 €		479.725,64 €	174.445,69 €	174.445,69 €	- €

5	Gemeinkosten										
5.1.	Gemeinkosten		797.232,42 €	849.024,39 €	1.015.801,32 €	Fix-Wert		620.725,82 €	164.177,48 €	230.898,01 €	- €
5.1.2.	Verwaltungsleistung der Querschnittsämter	6,50%	797.232,42 €	849.024,39 €	1.015.801,32 €	Fix-Wert	4	620.725,82 €	164.177,48 €	230.898,01 €	- €
Zwischensumme Gemeinkosten				797.232,42 €	849.024,39 €	1.015.801,32 €	Fix-Wert		620.725,82 €	164.177,48 €	230.898,01 €

6	Gesamterträge und Aufwand										
6.1.	Gesamt Erträge		17.476.086,96 €	24.238.661,00 €	- €	Kalkulation		- €	- €	- €	- €
6.1.1.	Erträge aus Gebühreneinnahmen		16.976.809,50 €	24.220.632,00 €		Kalkulation	1				
6.1.2.	Erträge aus Auflösung SoPosten (in 2023: Aufl. Rückstellung Abr. HiOrgs)		46.635,85 €	- €	- €	Kalkulation	1	- €	- €	- €	- €
6.1.3.	Erträge aus sonstigen Einnahmen		- €	18.029,00 €	- €	Kalkulation	2	- €	- €	- €	- €
6.1.4.	Erträge aus NotSan Ausbildung	Gutschrift aus nicht berücksichtigten Kosten für die NotSan-Ausbildung (Absprache Kostenträger).	452.641,61 €	- €	- €	Ergebnis	2	- €	- €	- €	- €
Zwischensumme Erträge				17.476.086,96 €	24.238.661,00 €	- €		- €	- €	- €	- €

6.2.	Gesamtaufwand		23.002.033,78 €	23.387.092,99 €	27.119.609,05 €	Ergebnis		17.307.559,31 €	3.531.206,14 €	6.280.843,59 €	- €
------	----------------------	--	------------------------	------------------------	------------------------	----------	--	------------------------	-----------------------	-----------------------	-----

7	Ermittlung Gebührenbedarf/Jahresergebnis										
7.1.	Gesamtaufwand		23.002.033,78 €	23.387.092,99 €	27.119.609,05 €			17.307.559,31 €	3.531.206,14 €	6.280.843,59 €	- €
7.2.	Gesamterträge		17.476.086,96 €	24.238.661,00 €	- €			- €	- €	- €	- €
7.3.	Unterdeckung - 2023	Kein Vorzeichen mit Eingeben (inkl. Über- und Unterdeckung aus Vorjahren)			15.028.475,77 €		2	8.700.696,50 €	3.163.889,64 €	3.163.889,64 €	- €
7.4.	Unterdeckung - 2022	Kein Vorzeichen mit Eingeben (inkl. Über- und Unterdeckung aus Vorjahren)	9.502.528,95 €				2	- €	- €	- €	- €
7.5.	Unterdeckung - 2021	Kein Vorzeichen mit Eingeben					2	- €	- €	- €	- €
7.6.	Unterdeckung - 2020	Kein Vorzeichen mit Eingeben					3	- €	- €	- €	- €

7.7.	<i>Überdeckung - 2023</i>	Negative Vorzeichen vor die Zahl!					2	- €	- €	- €	- €
7.8.	<i>Überdeckung - 2022</i>	Negative Vorzeichen vor die Zahl!					2	- €	- €	- €	- €
7.9.	<i>Überdeckung - 2021</i>	Negative Vorzeichen vor die Zahl!					2	- €	- €	- €	- €
7.10.	<i>Überdeckung - 2020</i>	Negative Vorzeichen vor die Zahl!					3	- €	- €	- €	- €
	Jahresergebnis mit Verrechnung von Unter/Überdeckungen	-	15.028.475,77 €	851.568,01 €							
								42.148.084,82 €	26.008.255,81 €	6.695.095,78 €	9.444.733,23 €
											- €

8	Abrechnungsdaten - Einsätze										
			Einsätze zum RE 2023	Einsätze zum SOLL 2024	gepl. Einsätze Kalkulation 2025	% Steigerung		RTW	KTW	NEF	SonderFzg
8.1.	<i>Einsätze</i>		37.565	33.457	33.457	0%		20.263	7.859	5.335	0

9	Gebührenermittlung										
								RTW	KTW	NEF	SonderFzg
9.1.	<i>Einsatzpauschale</i>							1.283,53 €	851,90 €	1.770,33 €	- €
9.2.	<i>Einsatzpauschale % Abweichung zur aktuelle Pauschale</i>							53%	294%	93%	